

Previtali (Gesamt-A.-K. Lire 7 000 000, davon im Besitz Lire 1 200 000), 8. Officine Meccaniche G. Bologna & Co. (Gesamt-A.-K. Lire 1 500 000, davon im Besitz Lire 846 600), 9. Costruzioni Ferroviarie e Meccaniche (Gesamt-A.-K. Lire 2 275 025, davon im Besitz Lire 1 000 025), 10. Società Italiana Langen & Wolf — Fabbrica di Motori a Gas „Otto“ (Gesamt-A.-K. Lire 4 000 000, davon im Besitz Lire 1 644 250).

Das in industriellen Unternehmungen investierte Kapital betrug Ende 1914 Lire 93 733 132, hiervon in Aktien von voll entwickelten Ges. Lire 47 005 035, in Aktien von Ges., die in der Entwicklung begriffen waren, Lire 4 905 200, in Oblig., Darlehen etc. Lire 41 822 897. Das ganze in Industrie-Unternehmen während des Jahres 1914 durchschnittlich angelegte Kapital verzinst sich mit 5.103%, und zwar Lire 43 956 180 mit 5.106%, Lire 4 487 286 mit 0.495% u. Lire 44 606 155 mit 5.563%. Die von der Ges. eingeleiteten Verhandlungen, die eine Beschleunigung der Liquidation der Betriebsführung auf Rechnung des italienischen Staates bezwecken, haben zu einer vollen Einigung geführt. Nur die Frage des Defizits in der Pensionskasse wurde im Prozesswege entschieden, indem der Appellhof in Rom durch Urteil vom 21./5. 1910 dahin entschied, dass die Ges. für das Defizit der Pensionskasse verantwortlich sei, wenn durch Sachverständige festgestellt werden sollte, dass dieses Defizit durch eine entsprechende Gebarung hätte vermieden werden können. Gegen dieses Urteil hatte die Ges. beim Kassationshofe Berufung eingelegt, der Kassationshof bestätigte jedoch in seiner Entscheidung vom 14./6. 1911 das Urteil des Appellgerichtshofes. Mit Rücksicht auf diesen Prozess hielt der Verwaltungsrat es für angezeigt, schon jetzt an die Anlage einer Spezialrücklage für diesen Zweck zu denken. Durch Urteil v. 26./3. 1914 hat der Appellgerichtshof zu ungunsten der Ges. entschieden. Die gegen diese Entscheid. eingelegte Beruf. hat der römische Kassations-Gerichtshof durch Urteil v. 24./4. 1915 verworfen, so dass der Prozess jetzt endgültig zu ungunsten der Ges. entschieden ist. Im Laufe des Jahres 1911 sind 2 neue Streitfragen wegen der Steuerforderungen des Fiskus entstanden. Nachdem im Jahre 1888 bereits zu Gunsten der Ges. entschieden worden war, dass sie auf die Lire 60 000 000 als Eigentum der Aktionäre gebuchten Aktien keine Umlaufsteuer zu zahlen hat, ist der Fiskus nunmehr neuerdings mit der Forderung der Zahlung hervorgetreten, u. zwar mit dem Zusatz der Rückwirkung bis zurück auf 1901. Da eine Beschwerde beim Finanzminister abschlägig beschieden worden ist, hat die Ges. Lire 867 282 zahlen müssen. Sie hat aber danach den Entscheid der Gerichte angerufen u. das Tribunal von Florenz hat durch Urteil vom 29./5. 1912 zugunsten der Ges. entschieden; die gezahlten Lire 867 282 müssen demnach der Ges. zurückerstattet werden. Eine andere Forderung des Fiskus betrifft eine Erhöhung der Einkommensteuer um jährl. Lire 520 000. Die Ges. hat jedoch begründete Hoffnung, dass die Angelegenheit zu ihren Gunsten entschieden wird. Durch einen Vergleich der Ges. mit der italien. Regierung sind alle alten Prozesse u. Steuerfragen endgültig beigelegt. Die Ges. erkennt für den Fehlbetrag in den Pensionskassen, zu dessen Ersatz sie gerichtlich verurteilt wurde, eine Schuld von 30 500 000 Lire an, welche sie 10 Jahre verzinst, alsdann in 15 Jahresraten tilgt. Weiter betrifft das Uebereinkommen die Versteuerung der 30 000 000 Lire im Portefeuille der Ges. zurückgebliebenen Aktien sowie der Oblig. von 1885.

Kapital: Lire 240 000 000 in Aktien à Lire 500, 2500, 5000, davon sind Lire 30 000 000, welche von der Ges. selbst aus nicht verteilten Div. und nicht zurückgestellten Reserven beglichen wurden, nicht zur Ausgabe gelangt, sondern im Portefeuille der Ges. geblieben; es sind daher in Umlauf Lire 210 000 000. Zum A.-K. treten noch Lire 20 000 000 Kapital, welche der Ges. vom Staate in geleisteten Arbeiten u. Domänengütern überlassen wurden. Zs.: Halbjährl. Coup. à 5% am 1./1., 1./7.; am 1./7. erfolgt die Zahlung der Super-Div. Tilg.: Die Amort. des A.-K. erfolgt mittels jährl. im Dez. stattfindender Ausl. und im Jan. darauf stattfindender Einlösung zum Nennwert mit der Massgabe, dass das gesamte A.-K. 2 Jahre vor Ablauf der Konc.-Dauer amortisiert ist. Die Inhaber der zur Einlösung gelangenden Aktien erhalten dafür Genussscheine, welche für die Dauer der Konc. zum Bezuge der Div. über 5% berechtigen. Verlost Ende 1914: 30 550 Stück, sowie 4630 Stück von den nicht begebenen 60 000 Stück, letztere werden aus einem besonderen Fonds getilgt.

Obligationen: 2.4% (früher 3%) Oblig. in Serien A—H eingeteilt. Begeben bis Ende 1914: Lire 918 329 000, davon noch unverl. in Umlauf Ende 1914: L. 783 189 000 in Stücken à Lire 500, 2500, 5000. Zs.: 1./4., 1./10. Tilg.: Durch Verl. am 15./5. per 1./10. bis zum 1./10. 1966. Zahlst.: Berlin: Disconto-Ges.; Berlin u. Frankf. a. M.: Deutsche Bank; Frankf. a. M.: Gebr. Bethmann; ferner in Brüssel, London, Amsterdam, Basel, Genf, Zürich, Wien u. an verschied. ital. Plätzen. Zahlung der Coup. unter Vorlegung der Stücke und unter Abzug verschied. Steuern in Gold. Zahlung der verl. Oblig. mit frs. 500 zum Kurse von kurz Paris. Coup. per 1./10. 1915 u. folg. u. die zur Rückzahlung per 1./10. 1915 verlostene Stücke wurden in Deutschland nicht bezahlt. — Kurs Ende 1890—1914: In Berlin: 60.30, 59.40, 58.70, 53.50, 55.40, 54.70, 57.70, 58.80, 62, 59.50, 59.60, 64.40, 67.60, 71, 72.20, 71.25, 70.20, 68.40, 70.80, 72.75, 72.30, 69.25, 66.60, 65.50, —^{*/}%. — In Frankf. a. M.: 60.60, 59.20, 58.70, 52.70, 55.60, 54.80, 57.65, 58.25, 62, 59.85, 59.80, 64.20, 67.90, 70.60, 72.30, 71.70, 70.20, 68.70, 70.90, 72.90, 72.30, 69, 66.75, 65.10, 65.20^{*/}%.

Usance: Seit 1./1. 1899 werden an den deutschen Börsen 2.4% anstatt 3% Stück-Zs. berechnet.

Geschäftsjahr: Kalenderj. Gen.-Vers.: Gewöhnlich im Mai oder Juni.

Stimmrecht: Je 30 Aktien = 1 St., Maximum 10 St.